



**Statuten des Vereins
„Tierschutzhund.Info
Verein zur Information rund um Hunde aus dem Tierschutz“**

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Tierschutzhund.Info Verein zur Informationsvermittlung rund um Hunde aus dem Tierschutz“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 1120 Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Informationsvermittlung rund um Hunde aus dem Tierschutz sowie die Verbesserung der Beziehung Mensch – Hund in allen individuellen, politischen und gesellschaftlichen Belangen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Veröffentlichungen in allen bekannten und noch nicht erfundenen Medientechniken
 - b) Abhaltung von Seminaren und Workshops
 - c) Organisation von Vorträgen und Kongressen
 - d) Ausarbeitung von Konzepten zur Verbesserung der Beziehung Mensch-Hund, insbesondere im Zusammenhang mit Hunden aus dem Tierschutz
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Fördergelder für Projekte, Expertisen und Publikationen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können physische Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende jedes Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Präsidium mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. das Datum des Fax- oder Maileinganges maßgeblich.
- (3) Das Präsidium kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Präsidium aus folgenden Gründen beschlossen werden:
- a) wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten;
 - b) wegen unehrenhaftem Verhaltens, insbesondere dann, wenn Mitglieder durch ihr Handeln und ihre Aussagen bewusst oder fahrlässig den Verein schädigen und gegen seine im Leitbild verankerten Prinzipien verstoßen;
 - c) bei rechtskräftiger Verurteilung durch ein ordentliches Gericht oder einer Verwaltungsbehörde wegen eines Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz.
- (5) Akzeptiert ein Mitglied den Ausschluss nicht, muss es das Schiedsgericht (§ 15) anrufen. Dieses entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen vom Präsidium beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Präsidium die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Präsidium beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), das Präsidium (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres an einem Ort im Bundesgebiet der Republik Österreich abgehalten.
- (3) Alle vier Jahre findet eine ordentliche Generalversammlung mit Wahlen statt.
- (4) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (5) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium (§ 9 Abs. (2) und Abs. (4) lit. a), durch die/einen Rechnungsprüfer (§ 9 Abs. (4) lit. c und d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (§ 9 Abs. (4) lit. e).
- (6) Anträge zur Generalversammlung müssen längstens vierzehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidium eingelangt sein.
- (7) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr einbezahlt haben und Ehrenmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehren-Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, muss jedoch dem Präsidium im Vorhinein schriftlich vorgelegt werden. Im Zuge der Generalversammlung ist die Übertragung des Stimmrechts nicht zulässig. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist die Anzahl zur festgesetzten Zeit nicht erreicht, findet eine halbe Stunde später am selben Ort die Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Entlastung der Rechnungsprüfer, Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- d) Entlastung des Präsidiums;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar aus Präsident/Präsidentin, Schriftführer/Schriftführerin und Kassier/Kassierin. Für das gesamte Präsidium gilt gegenseitige Vertretungsbefugnis.
- (2) Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt 4 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Präsidium ist persönlich auszuüben.

- (4) Sitzungen des Präsidiums werden von dem Präsident/der Präsidentin, bei Verhinderung von seinem/seiner bzw. ihrem/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser/diese verhindert, darf jedes sonstige Präsidiumsmitglied einberufen.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist und seine Stimme abgibt. Das Präsidium ist auch beschlussfähig, wenn die Sitzung virtuell stattfindet, mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnimmt und die Mitglieder ihre Stimme elektronisch abgeben.
- (6) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Beschlüsse des Präsidiums können auch mittels Umlaufbeschluss unter Ausnützung jeder technischen Möglichkeit gefasst werden.
- (8) Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin, bei Verhinderung sein/seine bzw. ihr/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin. Ist auch diese/dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Präsidiumsmitglied oder jenem Präsidiumsmitglied, das die übrigen Präsidiumsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) oder Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Generalversammlung kann das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder bei Anwesenheit mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums beziehungsweise Präsidiumsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium zu richten. Im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums sind die Rücktrittserklärungen bzw. die Rücktrittserklärung des gesamten Präsidiums an die Rechnungsprüfer zu richten. Diese haben sodann innerhalb von 7 Tagen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;

- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. (2) und Abs. (4) dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (8) Bestellung und Abbestellung von Fachreferaten;
- (9) Einrichtung eines Beirats und Bestellung und Abberufung seiner Mitglieder;
- (10) Kooptierung von Beiräten in das Präsidium.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

- (1) Der Präsident/die Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den Präsident/die Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Präsident/die Präsidentin vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin oder des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/Kassierin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Kassier/die Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Präsidiumsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Präsidiumsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident/die Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.

- (6) Der Schriftführer/die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Präsidiums.
- (7) Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten/der Präsidentin, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihr/sein Vertreter/ihre Vertreterin.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen mindestens ein Monat vor der Generalversammlung vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte, längstens binnen 5 Werktagen, zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben das Präsidium über das Ergebnis der Prüfung vor der Generalversammlung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. (9) bis (11) sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen Streitigkeiten im Verein ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung des Präsidiums binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.